

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der hamcos IT Service GmbH („AGB-Allgemein“) Stand April 2019

Im Dokument wird der Kunde der hamcos IT Service GmbH als „Auftraggeber“ bezeichnet. Die hamcos IT Service GmbH wird nachfolgend als „hamcos“ bezeichnet.

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich, Verhältnis zu den Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2. Festlegungen in Leistungsbeschreibungen, Angeboten oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der hamcos für einzelne Leistungen gehen diesen AGB vor.

## 2. Angebote, Auftragsbestätigung

2.1. Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Auftraggeber vier Wochen gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von der hamcos bestätigt wird oder die hamcos innerhalb dieser Frist mit der Lieferung begonnen hat.

2.2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der hamcos. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der hamcos zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern der hamcos. Die hamcos übernimmt ausdrücklich kein Beschaffungsrisiko, wenn sie einen Bezugsvertrag über die geschuldete Leistung mit ihren Lieferanten geschlossen hat. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Steht fest, dass die Leistung endgültig nicht geliefert werden kann, wird dem Auftraggeber die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

2.3. Wird neben dem Kaufangebot ein Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Übernahme des Leasingvertrages bzw. der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft oder die Bank. Wird der Antrag des Auftraggebers durch diese Gesellschaften abgelehnt, ist die hamcos berechtigt, von ihrem Angebot zurückzutreten.

2.4. Angaben in Prospekten und Katalogen können von den vertraglichen Leistungen abweichen.

## 3. Preise und Zahlungen

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Preise gem. Angebot bzw. jeweils gültiger Preisliste der hamcos. Die hamcos ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen diese Preise schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum

Monatsanfang zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung innerhalb der letzten zwölf Monate mehr als acht Prozent, ist der Auftraggeber berechtigt, den zugrundeliegenden Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen.

3.2. Die Preise verstehen sich unverpackt. Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

3.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen dürfen nur an die hamcos geleistet werden. Rechnungen sind zahlbar gemäß dem angegebenen Datum oder, wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle. Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem die hamcos über den Betrag verfügen können. Schecks und Wechsel werden nicht entgegengenommen. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Bei Neukunden erfolgt die erste Lieferung gegen Vorkasse oder Barzahlung.

3.4. Vergütung vergeblicher Fehlersuchzeiten  
Meldet der Kunde einen Fehler, ohne dass die Suche einen solchen Fehler ergibt, gelten die Fehlersuchzeiten als Arbeitszeiten und werden als solche vom Auftraggeber nach den zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Stundensätzen von hamcos vergütet.

3.5. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## 4. Lieferung

4.1. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der hamcos ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware die Auslieferungslager der hamcos verlassen hat oder die hamcos dem Auftraggeber ihre Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Materialanlieferung, Krieg, Aufruhr usw. verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

4.2. Überschreitet die hamcos einen als verbindlich zugesagten Liefertermin und ist dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung mit Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der hamcos oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Dies gilt auch für

die Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

4.3. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist die hamcos berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. Die hamcos kann stattdessen auch über die Ware anderweitig verfügen und den Auftraggeber in einer neuen angemessenen Frist neu beliefern.

4.4. Versendet die hamcos auf Wunsch des Auftraggebers den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Auftraggeber über.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Jede von der hamcos gelieferte Ware bleibt ihr Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Auftraggeber ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

5.2. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehende Forderung an die hamcos ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen der hamcos gegenüber nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. Die hamcos ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Auftraggebers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

5.3. Ist die Forderung des Auftraggebers in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Auftraggeber hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an die hamcos ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die hamcos dem Auftraggeber für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.

5.4. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Auftraggeber ist die hamcos sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von der hamcos gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

5.5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 Prozent, ist der Auftraggeber berechtigt, von der hamcos insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

## 6. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

6.1. Kommt die hamcos mit der Überlassung eines Gegenstandes in Verzug und trifft sie bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, wird sie dem Auftraggeber sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

6.2. Steht fest, dass eine Lieferung durch den Zulieferer nicht erfolgt, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3. Die hamcos ist aus folgenden Gründen berechtigt, von einem Vertrag zurückzutreten:

6.3.1. Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Auftraggeber. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen der hamcos und dem Auftraggeber handelt.

6.3.2. Wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind.

6.3.3. Wenn die unter dem Eigentumsvorbehalt der hamcos stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn die hamcos ihr Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

6.3.4. Die hamcos kann weiter von einem Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne ihre Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für sie die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z.B. nicht durch sie zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerenden Bedingungen).

6.3.5. Die hamcos ist schließlich ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Vertragspflichten trotz Abmahnung wesentlich verletzt, insbesondere wenn ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich des Umgangs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware vorzuwerfen ist.

6.3.6. Im Übrigen bestimmen sich das Rücktrittsrecht der hamcos und das Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.4. Im Verzugsfall kann der Auftraggeber der hamcos eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz

statt der Leistung verlangen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden. In diesem Fall gelten die Haftungsbegrenzungen der Vorschriften dieses Vertrages über die Haftung sowie Ziffer 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der hamcos zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während des Laufes der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Ist bei der hamcos bis zum Ablauf der Nachfrist nicht die Erklärung des Auftraggebers eingegangen, dass der Auftraggeber die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, bleibt die hamcos zur Leistung berechtigt.

## 7. Besondere Bestimmungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten

7.1. Führt die hamcos Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch, erfolgen diese ausschließlich zu den jeweiligen für die einzelne Leistung geltenden Bedingungen und ergänzend zu den jeweils geltenden Bedingungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.2. Wartungs- und Reparaturtätigkeiten der hamcos sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste für Service- und Dienstleistungen. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend der jeweiligen Preislisten der hamcos zusätzlich berechnet.

7.3. Verlangt der Auftraggeber einen Kostenvoranschlag, wird die hamcos die Aufgabe untersuchen und sodann einen Kostenvoranschlag unterbreiten. Die Kosten dieser Untersuchung sind wiederum vom Auftraggeber zu tragen. Die Kosten der Prüfung werden nach Aufwand berechnet und im Rahmen eines etwaigen Reparatur -bzw. Wartungsauftrages nur verrechnet, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde.

## 8. Besondere Bedingungen für Dienst- und Beratungsleistungen

Für Dienst- und Beratungsleistungen gelten die Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen der hamcos („**AGB-Services**“).

## 9. Software

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Software, gilt Folgendes:

9.1. Urheberrechte, Lizenzrechte Dritter  
Ist Gegenstand der Leistung der die Lieferung von fremder Software, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese zu beachten. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Lizenzmaterial bereits leichte Abweichungen in der Nutzung vom bisherigen Vertragszweck eine neue Lizenzierung notwendig machen können. Der Auftraggeber darf daher auf keinen Fall ungeprüft das von der hamcos gelieferte Lizenzmaterial zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden.

9.2. Dokumentationen werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in einer Fremdsprache bedeuten. Eine Dokumentation

kann auch gänzlich fehlen oder lediglich elektronisch vorhanden sein oder nur in Form einer Online-Hilfe, in der nur einige und nicht alle Funktionalitäten erläutert sind. Die hamcos ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern in die deutsche Sprache zu übersetzen.

9.3. Enthält der dem Auftraggeber überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Auftraggeber gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Auftraggeber zu beschaffen ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.

9.4. Die hamcos liefert die vertragsgegenständlichen Programme in der vom Hersteller bereitgestellten Weise, d.h. entweder durch Bereitstellen zum Download oder durch Übergabe des Programmdateiträgers. Wünscht der Auftraggeber die Installation durch die hamcos, ist dies eine Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine solche wird durch die hamcos gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz gemäß der jeweils gültigen Preislisten der hamcos zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht.

## 10. Abwicklung von Fremdgarantien und Serviceerweiterungen

Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Auftraggeber gegeben werden. Sie begründen daher für die hamcos keinerlei Verpflichtung. Der Auftraggeber ist daher selbst verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Auftraggeber die Kosten des Transportes zum und der Abholung vom Hersteller, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes. Ferner hat er in eigenem Interesse die von den Herstellern erworbenen Garantien oder Serviceerweiterungen ggf. zu aktivieren, anderenfalls diese nach den entsprechenden Bestimmungen der Hersteller nicht zur Verfügung stehen könnten. Die hamcos ist ausdrücklich bereit, vorgenannte Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers durchzuführen. Dazu bedarf es eines gesonderten Dienstleistungsauftrages des Auftraggebers, der kostenpflichtig ist.

## 11. Abnahme

Ist nach Art des Auftrages eine Abnahme notwendig, gilt Folgendes:

11.1. Die Abnahme der im Auftrag genannten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt am Ort der Leistungserbringung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die hamcos wird dem Auftraggeber nach ihrer Wahl förmlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davonmachen, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit bei ihr bereitsteht. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. Zugang der Rechnung der hamcos den Auftragsgegenstand bei der hamcos abholt und dabei abnimmt.

11.2. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Mitteilung von der Abnahmebereitschaft durch die

hamcos die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen überprüfen.

11.3. Entspricht die Leistung der hamcos den technischen Spezifikationen und etwaigen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme.

11.4. Erklärt der Auftraggeber sechs Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme durch hamcos die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an die hamcos gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.

11.5. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

11.6. Treten während der Prüfung durch den Auftraggeber Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. Die hamcos wird diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

## 12. Gewährleistung

12.1. Die hamcos leistet Gewähr wie folgt:

12.1.1 Für neu hergestellte Sachen zwölf Monate, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber.

12.1.2 Die gelieferte Ware muss unverzüglich auf Mängel untersucht werden und offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Ware schriftlich der hamcos angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Stellt der Kunde später Mängel fest, hat er diese innerhalb von 14 Tagen zu melden, anderenfalls er mit der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen ist.

12.1.3 Mängelrügen werden von der hamcos nur anerkannt, wenn sie das Fehlerbild möglichst genau beschreiben, insbesondere darstellen, wie sich der Fehler an welcher Stelle wie auswirkt, schriftlich mitgeteilt wurden. Vereinbarte Reaktionszeiten beginnen erst ab Eingang einer solchen qualifizierten Mängelrüge. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

12.1.4.

Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist der hamcos eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.

12.1.5 Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Auftraggebers:

12.1.5.1 Der Auftraggeber hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der hamcos Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der hamcos durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung.

12.1.5.2 Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet und in welcher Weise, trifft die hamcos nach eigenem Ermessen. hamcos kann sich dazu der Mithilfe von Drittfirmen oder des Herstellers bedienen. Die Gewährleistung bleibt dabei bei hamcos. Darüber hinaus hat sie das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

12.2. Der Auftraggeber kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht der hamcos zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

12.3. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Auftraggeber.

12.4 Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder atmosphärischer Einflüsse entstehen.

12.5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der hamcos grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Auftraggebers.

12.6. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber von der hamcos nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von der hamcos oder dem Hersteller der Ware autorisiert sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Auftraggeber selbst geändert oder erweitert wurden, oder das auf der Ware angebrachte Identitätskennzeichen (Barcode-Etikett oder Herstellersiegel) verletzt worden ist, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Kann nach Überprüfung der vom Auftraggeber gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Auftraggeber die Kosten der Untersuchung.

12.7. Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Auftraggeber geltend gemacht, wird die hamcos dem Auftraggeber alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn sie unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt wurde, alle notwendigen Informationen vom Auftraggeber

erhalten hat, der Auftraggeber seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, sie die endgültige Entscheidung treffen kann, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und sie bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft. Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht der hamcos die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann sie, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Auftraggeber unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen ersetzen.

12.8. Die hamcos haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung ihrerseits, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung der hamcos, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird. Sofern die hamcos eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die Anzahl der Nacherfüllungsversuche keine Anwendung.

## 13. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

13.1. Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, wenn die hamcos eine Pflicht verletzt hat, Folgendes:

13.2. Die hamcos haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz nach den nachstehenden Bestimmungen:

- a) Bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit von Personen höhenmäßig unbegrenzt;
- b) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten der hamcos oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
- c) in anderen Fällen als a) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind, und zwar
  - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; das sind Pflichten ohne deren Einhaltung das Vertragsziel nicht erreicht oder erheblich gefährdet ist;
  - bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen der hamcos grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden;
  - cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens und des Verzuges vorliegt.

Eine Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.3. Die Haftung der hamcos im Rahmen vorstehender Ziffer 13.2 c), vor allem solche für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Sachschäden bis zu 2.000.000 € pauschal jeweils pro Schadensereignis, pro Jahr, insgesamt auf das Doppelte begrenzt.

13.4. Der Auftraggeber hat sich ein Mitverschulden anrechnen zulassen, z.B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). Die hamcos haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, vor jeder Tätigkeit der hamcos eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu und deren Rücksicherungsmöglichkeit zu überprüfen.

Die Überprüfung der Sicherung wird empfohlen, weil es vorkommen kann, dass Datensicherungsprogramme eine Datensicherung als erfolgreich durchgeführt gemeldet haben, obwohl dies in Wirklichkeit nicht erfolgt ist. Hat der Auftraggeber dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von hamcos dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter der hamcos die Datensicherung durchführen und/oder das Gelingen der Sicherung und der Rücksicherungsmöglichkeit überprüfen, trägt die Kosten dafür der Auftraggeber. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der hamcos.

13.5. Erbringt die hamcos Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann sie vom Auftraggeber hierfür eine Vergütung gemäß Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Auftraggeber dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Zu vergüten sind insbesondere die Suche und Beseitigung von Störungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber:

- seine Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder
- unsachgemäße Eingriffe an Hardware/Software/dem System vorgenommen hat oder
- die vom Hersteller bereitgestellten Updates oder sonstigen Programmkorrekturen nicht unverzüglich installiert hat oder
- bei Einsichtnahme in das Handbuch hätte erkennen können, dass es sich nicht um einen Fehler der Software handelt.

#### **14. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Die Rechte des Auftraggebers aus den mit der hamcos getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung der hamcos nicht übertragbar.

Der Auftraggeber ist nur berechtigt, gegenüber den Forderungen der hamcos aufzurechnen, wenn seine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenanspruch des Kunden ausüben und wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

#### **15. Datenschutz**

Bezüglich des Datenschutzes gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Datenschutz der hamcos, die unter [www.hamcos.de/Datenschutz](http://www.hamcos.de/Datenschutz) eingesehen und heruntergeladen werden können.

#### **16. Allgemeines**

##### **16.1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der hamcos

##### **16.2. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach Wahl der hamcos der Sitz des Auftraggebers oder der Sitz der hamcos.

##### **16.3. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses, es sei denn die Parteien haben bei der mündlichen Abänderung das notwendige Schriftformerfordernis bedacht.

##### **16.4. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine wirksame von den Parteien vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Füllen unbeabsichtigter Lücken.

##### **16.5. Geltendes Recht, Abwehrklausel**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

##### **16.6. Streitbeilegung**

Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen.

Erklärt eine der Parteien, dass sie beabsichtigt, ein Vertragsverhältnis mit der anderen Partei zu kündigen oder den Rücktritt zu erklären, oder macht eine Partei gegenüber der anderen Partei Schadensersatzansprüche von mehr als 10.000 € geltend, berechnet nach den Grundsätzen der Streitwertberechnung bei Gericht, gilt folgendes: Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Können Sie sich auf einen Mediator nicht einigen, soll die für den Sitz der Gesellschaft bzw. des Kunden zuständige Industrie- und Handelskammer ersucht werden, einen geeigneten, in der Wirtschaftsmediation erfahrenen Mediator zu benennen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden.

Für die Dauer der Mediation ist die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand der Mediation sind, gehemmt.

Während der Mediation ist keine Partei berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Durch diese Vereinbarung ist jedoch keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.